

Antwort des Staatsrats

Gemäss Artikel 72 der Strafprozessordnung sorgt der Verfahrensleiter für die Information der Öffentlichkeit, soweit es das öffentliche Interesse gebietet.

Artikel 72 des Entwurfs der Strafprozessordnung sah vor, dass der Verfahrensleiter die Zustimmung des Präsidenten der Strafkammer einholen muss, wenn er die Öffentlichkeit zu informieren gedenkt. Der Grosse Rat hat auf diese Kontrolle verzichtet und zog es vor, diesen Entscheid dem Ermessen des Verfahrensleiters zu überlassen (cf. Pillar/Pochon, n.72.5 ad art. 72 StPO)

Es obliegt demnach dem Richter zu entscheiden, wann und auf welche Weise er die Öffentlichkeit informieren will, dies unter Wahrung der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Art. 72 Abs. 2 StPO). Es würde somit dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, würde man auf dem Wege einer Reglementsänderung eine strikte Regelung einführen, wonach unabhängig von der Natur der Sache und vom Interesse der Öffentlichkeit an einer Information zu festgelegten Daten Pressekonferenzen abgehalten würden.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass das Kantonsgericht am 17. Mai 2001 ein Reglement über die Information der Öffentlichkeit erlassen hat, welches die entsprechenden Zuständigkeiten der Justizbehörden sowie die Rechte und Pflichten der Journalisten festhält.

Dessen ungeachtet ist der Staatsrat bereit, die Frage der regelmässigen Information über die laufenden Strafverfahren erneut zu prüfen.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dieses Postulat erheblich zu erklären. Der entsprechende Bericht wird Ihnen innert der gesetzlichen Frist zugestellt werden.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.

Freiburg, den 1. März 2004